

als Ergänzung zum Bebauungsplan für das Gebiet "Im Acker an dem Mülheimer Weg" in der Gemeinde B u b e n h e i m

Im vorliegenden Teilbebauungsplan sind die techn. Einzelheiten zur beabsichtigten Bebauung weitgehend festgelegt.

Für die Bebauung und die Durchführung gilt außerdem folgendes:

1. Das im Bebauungsplan ausgewiesene Gebiet ist allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne von § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962. Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird nach § 17 der Baunutzungsverordnung weiter folgendes festgelegt:

- a) Zahl der Vollgeschosse: 2-geschossig
- b) Geschoßflächenzahl: 0,7

Die Festlegungen unter a) u. b) gelten als Höchstmaße der baulichen Nutzung.

2. Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Bebauungsplan durch die Baulinie und die Baugrenze festgelegt. Die seitlichen Bebauungsgrenzen richten sich nach § 7 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 16.11.1961.

Die Festlegungen des § 8, Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 16.11.1961 - Abstandsflächen vor notwendigen Fenstern - finden keine Anwendung.  
+1 siehe unten

3. Die Firstrichtung ist im Bebauungsplan eingetragen und ist bei der Durchführung einzuhalten.

4. Die zulässige Dachneigung wird auf 30° festgelegt. Der Ausbau des Dachgeschosses ist nicht gestattet. Kniestöcke sind nicht erlaubt.

5. Die Anordnung der Garagen ist im Bebauungsplan für die Reihenwohnhäuser verbindlich festgelegt. Bei den Einzelwohnhäusern auf den Bauplätzen Nr. 1, 2, 21, 22, 23, und 25 wird die Anordnung der Garagen individuell vorgesehen.

+1 Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO sowie bauliche Anlagen gem. § 23 (5) BauNVO dürfen außerhalb der überbaubaren Flächen nicht errichtet werden.

6. Nebengebäude dürfen nur innerhalb eines 20 m -Abstandes, von der Baulinie gerechnet, errichtet werden. Bei den Wohnhäusern Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 wird der zulässige Abstand für die Nebengebäude auf 18 m, von der Baulinie gerechnet, festgelegt.
7. Der auf den Baugrundstücken vorhandene Baumbestand ist, soweit er nicht im Zuge der Baumaßnahme beseitigt werden muß, zu erhalten.

Aufgestellt:

Bubenheim, den 1. April 1965  
Gemeindeverwaltung Bubenheim



*Döttrich*

Bürgermeister

**Genehmigt!**

Gehört zur Verfügung vom  
5. 1. 1966 - 429-05 -

Bezirksregierung Koblenz  
Im Auftrage



*Stein*

Regierungsbaurat